

früher auf Bitte frommer Menschen etliche Episteln verdeutscht. Viele haben davon „unzählbaren“ Nutzen empfangen, und er sei angestrengt worden, auch die andern zu übersetzen. Diese Gesamtausgabe erschien in Folio bei Froschauer. Zwingli meldet am 4. Dezember 1523 an Haller in Bern, sie sei unter der Presse. In der Folge wurde das Werk weiter aufgelegt. — Das Exemplar des Zwinglimuseums zeigt im Deckel den handschriftlichen Eintrag: „Von minem vatter sälligen han ich das büch; dz hat er küfft vm 1¹/₂ fl. a° 40“.

* * *

Das sind Leos Propagandaschriften, Übersetzungen guter zeitgenössischer Literatur aus dem Latein ins Deutsche, eine Auslese nach freier Wahl „zum Nutzen der ganzen gemeinen Christenheit“. In Zürich ist er gleich 1523 mit ähnlichen Arbeiten fortgefahren, aber nun mehr in selbständiger Art und im speziellen Dienste der Zürcher Kirche. Er zuerst hat ihr eine Anzahl deutscher Kirchengebete dargeboten und damit den Anfang zur Zürcher Liturgie geschaffen. Dann machte er sich, mit der Zeit aus besonderem Auftrag der Synode, an seine Katechismuserarbeiten. Vor allem aber erwarb er sich um die Zürcher Bibel das grösste Verdienst. Schon um die erste von 1531 hat er sich vor andern fleissig bemüht; seiner Feder ist wohl auch deren treffliche Vorrede zu verdanken. Sein letztes und bedeutendstes Werk, die lateinische Zürcher Bibel, gilt als eine der besten Übertragungen des 16. Jahrhunderts.

E. Egli.

Ist das Zürcher Ratsmandat evangelischer Predigt von 1520 ein angebliches?

In der letzten Nummer der Zwingliana (1907 Nr. 2) hat Paul Wernle diese Frage gestellt und in eingehender, scharfsinniger Untersuchung bejaht. Sind seine Ausführungen richtig, so hat der Zürcher Rat 1520 ein Mandat der Evangeliums predigt nicht erlassen, ein solches ist vielmehr erst 1523 erfolgt, Bullinger aber hat „durch historische Hypothese“ aus seiner Quelle: „Antwurten, so ein burgermeister etc. der statt Zürich jren Eydgnossen über

etlich artikel geben habend“ vom 21. März 1524 jenes frühere erschlossen und in einem Paralleltexzte dazu, dem Schreiben des Rates an die Landschaft vom Juli 1524, die klare Datierung übersehen; er hat ferner in den Bericht über Zwinglis Disputation mit den Mönchen vom 21. Juli 1522 eine Berufung Zwinglis auf jenes Mandat von 1520 fälschlich eingeschoben.

Bei genauerer Prüfung der Wernle'schen Aufstellungen erheben sich jedoch Bedenken. Zunächst scheint der von Bullinger benutzte Text in der Antwort an die Eidgenossen von Wernle nicht richtig ausgelegt. Liest man die Worte (Zwingliana 1907, S. 168) unbefangen durch, so wird doch deutlich, dass mit dem Satze: „Wir haben zuo denselben zyten, vor und ee wir von des Luters leer gewisst oder gehört, ein offenlich mandat . . . lassen usgon“ etc., zurückgegriffen wird auf die unmittelbar vorhergehende Zeitangabe: „jetz by vier oder fünf jaren“. Wird also der Anfang evangelischer Predigt hier auf \pm 1520 datiert, so ebenfalls das Mandat. Eine Unterscheidung zwischen Evangeliums predigt und Mandat zu machen, wie Wernle verfährt (S. 169), ist man nach den klaren Textworten nicht berechtigt. Das in der „Antwort an die Eidgenossen“ erwähnte Mandat trägt somit eine bestimmte Zeitangabe (gegen Wernle S. 169), nämlich das Jahr \pm 1520. Daraus folgt, dass die Mitteilung von dem Mandate von 1520 jedenfalls nicht auf eine Bullinger'sche Hypothese zurückzuführen ist, vielmehr in einem amtlichen Erlasse von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich sich findet. Historisch ist sie damit noch nicht; die amtliche Mitteilung kann tendenziös gefärbt und geschichtlich unrichtig sein. Wenn die „Antwort an die Eidgenossen“ eine „offizielle Tendenzschrift“ (Wernle S. 169) ist, wenn sie in apologetischer Fiktion und offenbarer historischer Unrichtigkeit eine Unkenntnis der Lehre Luthers in Zürich für \pm 1520 behauptet, so wird man ihr eine Rückdatierung eines tatsächlich erst 1523 erlassenen Mandates um drei Jahre schon zutrauen dürfen. Es fragt sich nur, ob man dazu gezwungen ist?

Auch die Auslegung des zweiten Textes, des Schreibens an die Landschaft vom Juli 1524, durch Wernle scheint mir nicht richtig zu sein. Sicher und unbestreitbar zwar ist, dass dieses Schreiben ein Mandat von 1520 nicht erwähnt und nur das von

1523 im Auge hat. Es unterscheidet zwei Massnahmen. Die zweite betrifft die zweite Züricher Disputation vom 26. Oktober 1523. Das geht hervor aus der erwähnten Einladung der Bischöfe von Konstanz, Basel, Chur und der Baseler Universität (vgl. Füsslin, Beiträge II, 229, Fleischlin, Studien und Beiträge zur schweizer. Kirchengeschichte 3, 156, 158, Stähelin, Zwingli I). Wenn auf diese zweite Disputation mit den Worten: „Derowegen wir zum zweiten Mal . . . unsere Gelahrte alle in unsere Stadt zusammenberufen“ hingewiesen wird, so kann sich das Vorhergehende — das „erste Mal“ — nur auf die erste Züricher Disputation bzw. an sie angeschlossene Massnahmen beziehen. Wenn also von einem Mandate „vor Jahr und Tag“ die Rede ist, so ist das Ratsurteil von 1523 als Wirkung der ersten Züricher Disputation gemeint. Und wenn es heisst: „wir haben auch zu Beförderung der Sache den gemelten unseren Predigern eine christliche Einleitung in einem Büchlein zugeschickt“, so wird das auf Zwinglis 67 Artikel gehen, die kurz vor der Disputation mit dem Mandat gedruckt erschienen und die alleinige Norm des Evangeliums unzweideutig aufrichteten. Wenn aber so dieses Schreiben an die Landschaft von dem Mandate von 1520 nichts erwähnt, ist es dann wirklich „Paralleltext“ zu der „Antwort an die Eidgenossen“, die, wie wir feststellten, ein Mandat von 1520 kennt? Wernle nimmt das an, und die Parallelen sind ja in der Tat vorhanden (vgl. die Texte Zwingliana 1907, S. 168 und 170). Aber es gibt auch zwei Unterschiede. Die „Antwort“ hat die Zusätze: „vor und ee wir von des Lutere leer gewisst oder gehört“ und: „wie auch die bapstlichen recht das zuogeben“. Wernle hat diese Unterschiede auch bemerkt, aber er tut sie ab als nicht bedeutsam mit den Worten: „hier, der Landschaft gegenüber sind die beiden apologetischen Zusätze . . . fallen gelassen“. Gewiss, der eine Zusatz: „vor und ee“ etc. ist apologetisch, aber auch der andere? Wie, wenn er bedeutsam wäre? Muss er denn apologetischer Tendenz sein? Kann nicht die Sache auch so liegen: es handelt sich um zwei einander sehr ähnliche, z. T. sogar übereinstimmende Mandate, die dann aber doch wieder in einem Punkte von einander abweichen? Dann wären also die fraglichen Worte dem Mandate selbst zuzuweisen, nicht den Berichterstattern. Diese Möglichkeit wird man bei Betrachtung der beiden Texte zugestehen müssen;

sie wären dann nicht Paralleltex-te, sondern handelten von verschiedenen Ereignissen. Soll die Möglichkeit Wahrscheinlichkeit werden, so muss es bei dem Fehlen direkter Zeugnisse gelingen, für beide Mandate die entsprechende historische Situation zu finden, in die sie sich als Glieder einfügen liessen.

Nehmen wir einmal an, das erste Mandat wäre echt, so hätte der Züricher Rat befohlen, dass alle Prediger in Stadt und Land Evangelien und Epistel nach Gottes Wort alten und neuen Testaments predigen sollten; diese h. Schriften wären absolut bindende Norm, was mit ihnen stimmt, darf auf der Kanzel gesagt werden, was nicht, hat als zufällige Neuerung keine Stätte dort. Ausdrücklich fügt der Rat hinzu: auch die päpstlichen Rechte geben das zu (gemeint ist C. 8, D. XI oder C 2, X de accus. V, 1. u. ö.). Fasst man diesen begründenden Zusatz scharf ins Auge und auf der anderen Seite die Tatsache, dass das Mandat ein Entgegenkommen an die in Zürich immer stärker vordringende evangelische Bewegung sein soll, so wird man beides so in Einklang zu bringen haben, dass dieser Raterlass ein Kompromiss darstellt zwischen Evangelischen und Katholiken. Man nimmt die von beiden Teilen in gleicher Weise anerkannten h. Schriften zur Grundlage der Predigt, hat damit ein Einheitsband gefunden und darf glauben, den Frieden in Stadt und Land hergestellt zu haben. Darum auch die deutliche Einschärfung: nicht über die h. Schriften hinausgehen! Aber war denn die Forderung schriftgemässer Predigt nicht „evangelisch“? Machte der Rat mit diesem Mandat sich nicht zum Parteigänger der neuen Richtung? Mancher Züricher Katholik wird so gedacht haben; für ihn waren dann aber die Worte berechnet: auch die päpstlichen Rechte geben das zu. Dagegen konnte Niemand etwas sagen.

Ein derartiges Kompromiss ist im Verlaufe der Reformationsgeschichte nichts Aussergewöhnliches. Im Gegenteil, es ist sehr oft geschlossen worden; hatte es doch gleichsam seine reichsgesetzliche Sanktion erlangt auf dem Nürnberger Reichstage von 1522/23, dessen Abschied vom 9. Februar bestimmte, die Bischöfe sollten die Prediger beaufsichtigen, dass sie nichts lehren sollten als das Evangelium nach rechtem christlichen Verstand. Es ist geradezu erstaunlich, wie oft diese Kompromissformel den gesetzlichen Grund abgegeben hat zu Verständigungsversuchen zwischen Katholiken

und Evangelischen. Wenn in den Jahren 1524/25 die Reformationsbewegung sich so stark ausgebreitet hat, so übersieht man in der Regel die Mitwirkung dieses Reichstagsabschiedes. Ich weise hier nur auf Mainz, Ansbach-Kulmbach oder Hessen hin; in Hessen erliess Landgraf Philipp 1524 ein Mandat, das ganz auf der Linie des Züricher Mandates von 1520 steht, man fasst es gewöhnlich als Reformationsordnung, aber das ist es nicht, vielmehr ein Kompromissmandat wie das Züricher auch, der Landgraf war ja damals noch katholisch. Oder in der Schweiz selbst: der Baseler Rat erliess Frühjahr 1523 ein Mandat an die Geistlichen „nichts anderes denn allein das h. Evangelium und die Lehre Gottes frei, öffentlich und unverborgen zu verkündigen“ (vgl. Hadorn: K. G. der ref. Schweiz S. 60, der mit Recht hier ein Kompromiss, sieht). Ein entsprechendes Mandat erliess ferner 1523 der Berner Rat, mit dem ausgesprochenen Zwecke, dem Streiten und Zanken ein Ende zu machen. Und wenn man sagen wollte: alle diese Kompromisse ruhen auf einem Reichstagsabschiede, in Zürich aber ist ohne einen solchen schon 1520 ein derartiger Vermittlungsbeschluss spontan vom Rate gefasst worden, so darf man auf das Beispiel Schwedens verweisen, wo Gustav Wasa in der ersten Übergangszeit die Predigt nach der Norm des Evangeliums anordnete, um die Gegensätze zu schlichten (vgl. J. Martin: *Gustave Vasa et la réforme en Suède* 1906). Ob er dabei den Nürnberger Abschied vor Augen hatte? Doch wohl schwerlich; konnte der Schwede aber spontan so verfügen, so wohl auch der Züricher Rat. Die gemeinsame Grundlage der h. Schrift empfahl sich gleichsam von selbst, Streitende zu versöhnen. — Und haben wir nicht doch vielleicht eine Spur jenes Mandates in der gleichzeitigen Literatur? Am Abend vor Pfingsten 1520 (26. Mai) schreibt Myconius aus Luzern an Zwingli: [Deine Feinde] „sagen, die schweizerischen Angelegenheiten (Du weisst, was gemeint ist) gingen Dich nichts an, vielmehr sei Deine Aufgabe, das Evangelium auszuliegen, es dem Volke vorzulegen . . . viele aus den Priestern billigen das und sagen, als Priester müssen wir Priester sein und uns nicht in die Dinge der Welt mischen“ (Zwinglis Werke VII, 135). Gewiss, unmittelbar beweisen die Worte nichts, aber die Existenz des Mandates einmal vorausgesetzt, würden sie den prägnanten Sinn eines direkten Verweises der Feinde Zwinglis auf das Mandat

gewinnen: halte Dich an die Dir befohlene Aufgabe der Evangeliumsverkündigung. Dieser Sinn ist doch immerhin möglich, und jedenfalls beweisen die Worte, dass Zwinglis Feinde gegen eine Evangeliumsverkündigung nichts einzuwenden haben; sie ist hier gemeinsame Grundlage von Freund und Feind, wie im Mandat.

Freilich die gemeinsame Grundlage erwies sich als Täuschung. So oft auch in der Reformationszeit der Versuch gemacht wurde, Gegner durch die Schrift zu einen, es ist nie gelungen, oder konnte nur da gelingen, wo der eine Teil sich der Glaubensanschauung des anderen Teils anpasste und diese dann in der Schrift fand. Die objektive Richtschnur grammatisch-historischer Schriftauslegung besass man noch nicht; so kam es, dass beide Teile, denen man die eine Schrift als Einheitsgrundlage gegeben hatte, sie ganz verschieden auslegten, und damit war der Zwiespalt wieder da.

Das ist überall da geschehen, wo, sei es auf Grund des Nürnberger Abschiedes, sei es spontan, das Schriftkompromiss geschlossen wurde. Der Einheitsversuch ist nur Durchgangspunkt für die Durchführung der Reformation, begreiflich insofern, als der Katholizismus trotz grundsätzlicher Anerkennung des Schriftprinzips tatsächlich seine Tradition über die Schrift stellte und so bei jenem auf die Schrift einschränkenden Kompromiss den Kürzeren zog. So auch in Zürich. Die evangelische Bewegung drang vor, und nun erliess der Rat ein neues Urteil, das von 1523. Es knüpfte an das frühere Mandat an — Anknüpfung an die Vergangenheit empfiehlt sich stets bei derartigen Gesetzen, der Bruch wird dann minder empfindlich — nahm z. T. es wörtlich herüber, aber trug einen anderen Geist hinein. Der Kompromisscharakter fiel, es war ein evangelisches Urteil, die jetzt verordnete Evangeliumsverkündigung war die evangelische, nicht die neutrale, darum fiel auch jetzt der Zusatz der Berufung auf das geistliche Recht fort. Es ist in Zürich dieselbe Situation gewesen, wie sie für Bern der Chronist Anshelm so treffend schildert: „Als nun die Mehrheit der Schultheiss, Seckelmeister, Venner, Adelige und andere des kleinen Rates sah, dass dies Mandat, von dem sie erhofft hatten, dass es die Lehre Luthers, Zwinglis und ihrer Anhänger vernichten würde — für Zürich werden wir, etwas ermässigend, sagen müssen: von dem sie erhofft hatten, dass es die Streitigkeiten beseitigen würde —, reute es sie, und sie fingen an, in ihr Mandat . . . Löcher zu stechen“ (Hadorn a. a. O. S. 65).

So, glaube ich, erklärt sich Ähnlichkeit und Verschiedenheit der beiden Mandate. Doubletten sind sie nicht, jedes trägt sein bestimmtes Gepräge trotz aller Gleichartigkeit. In die Züricher Reformationsgeschichte ordnen sie sich bei dieser Erklärung gut ein. Man wird auch nicht als Einwand sagen dürfen, die Literatur von 1520—1522 verrate auch nicht die geringste Spur eines solchen Mandates von 1520, jeder schreibe, als bestehe es gar nicht; es wird in der Tat in praxi niemand sich um das Mandat gekümmert haben, da jeder Teil, vorab die Evangelischen, die Berechtigung seiner Lehre hineinlegte.

Vielleicht ist diese praktische Unwirksamkeit auch der Grund seines Verschwindens aus den Aktensammlungen gewesen. Man hatte kein Interesse an diesem Erzeugnis, das als Totgeburt sich herausgestellt hatte. Immerhin der Geschichtsschreiber der Züricher Reformation, Bullinger, stand den Ereignissen noch zu nahe, um sie nicht noch genügend zu kennen. Die Annahme bleibt doch misslich, dass Bullinger die Notiz in der Antwort des Rates an die Eidgenossen kritiklos herübergenommen hätte, wenn sie dort erfunden und Tendenz gewesen wäre. Und noch misslicher bleibt es, dass er alsbald auch seinerseits eine Berufung Zwinglis auf das Mandat bei der Disputation mit den Mönchen erdichtet hätte. Er nimmt freilich die Angabe: „vor und ee wir von des Luters leer gewisst oder gehört“, die nachweislich falsch ist, auch herüber, aber man darf fragen, ob er hier die Einzelheiten, die doch nicht, wie das Mandat, öffentliche Angelegenheit waren, gekannt hat. Sollte es Zufall sein, dass er in seinem Diarium (hg. von Egli, S. 5) den Streit um die Lehre Luthers gerade in das Jahr 1520, das Jahr des Mandates, setzt?

Ganz klar liegt die Frage nach dem Mandate von 1520 nicht; das ist zuzugeben. Aber solange sie sich mit guten Gründen halten lässt, ist die Überlieferung nicht preiszugeben.

Giessen.

W. Köhler.

Cosmas Alder,

der Komponist des Gedächtnisliedes auf Zwingli.

Cosmas Alder, dessen Komposition auf Zwinglis Tod die Leser der Zwingliana kennen gelernt haben (Bd. II, S. 136 ff. publ. von